

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Erteilung der 2. Abbaugenehmigung (2. AG) für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 (KKP 1)

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), Kraftwerkstraße 1, 74847 Obrigheim, wurde nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 (KKP 1) vom 30.07.2020, Az.: 3-4651.21-31.2 erteilt.

1. Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328) geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim
- Antragstellerin -**

als Inhaberin der Kernanlage **KKP 1** nach Maßgabe der Unterlagen unter Nummer 2 der Entscheidung und der Nebenbestimmungen unter Nummer 3 der Entscheidung auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

1. Genehmigungsgegenstand

Mit diesem Bescheid werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen des Abbaus von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage KKP 1 gestattet und die nachstehenden Festlegungen getroffen.

1.1. Abbau von Anlagenteilen

Genehmigt wird der Abbau

- des Biologischen Schilds,
- des Brennelementlagerbeckens und des Flutraums sowie
- weiterer unter Nummer 1.3 aufgeführter tragender und aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden

Der Abbau umfasst die Demontage von Anlagenteilen der Anlage KKP 1 im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.

Diese Genehmigung umfasst nicht den Abbau der Außenwände und Dächer der Gebäude der Anlage KKP 1.

1.2. Änderungen der Anlage

Genehmigt wird die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau der unter Nummer 1.1 und 1.3 genannten Anlagenteile und deren Einbeziehung in den Restbetrieb.

1.3. Baugenehmigung

Dieser Bescheid schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für die folgenden aufgrund von § 49 LBO beantragten baulichen Maßnahmen ein:

- Den teilweisen oder vollständigen Abbau des Brennelementlagerbeckens und des Flutraums im Reaktorgebäude ZA,

- den teilweisen oder vollständigen Abbau von tragenden oder aussteifenden Bauteilen (wie insbesondere von Decken, Wänden und Trägern) im Reaktorgebäude ZA, sofern dies in Verbindung mit dem Abbau der Beckenstrukturen aus statischen Gründen notwendig ist,
- die bautechnischen Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Abbaumaßen erforderlich werden,
- den im Zuge der Gebäudedekontamination erforderlichen teilweisen oder vollständigen Abbau von tragenden oder aussteifenden Bauteilen im Bereich der Gebäudeentwässerung im Reaktorgebäude ZA, Feststofflager, Dekontaminations- und Abfallbehandlungsgebäude ZC, Maschinenhaus ZF, USUS-Gebäude ZV und SAS-Gebäude ZW.

Darüber hinaus schließt diese Genehmigung die im Erläuterungsbericht 22 (U 4.2) und im Sicherheitsbericht (U 2.1) beschriebenen weiteren baulichen Maßnahmen im Reaktorgebäude ZA, Feststofflager, Dekontaminations- und Abfallbehandlungsgebäude ZC, Maschinenhaus ZF, USUS-Gebäude ZV und SAS-Gebäude ZW ein, soweit sie als Einzelvorhaben betrachtet baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO sind. Die weiteren baulichen Maßnahmen umfassen weitere Änderungen an Gebäuden im Gebäudeinneren, den Einbau und den Ausbau von Einrichtungen in Gebäuden, den Eintrag von Lasten in die Gebäude aus Einrichtungen sowie aus dem Transport und der Lagerung von Gegenständen.

Weitergehende, nicht nach § 50 LBO verfahrensfreie bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Dies betrifft insbesondere Änderungen oder Abbruchmaßnahmen an den Außenwänden und Dächern sowie an den weiteren tragenden oder aussteifenden Bauteilen der Gebäude, die nicht nur unwesentlich im Sinne des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind und die nicht den baulichen Maßnahmen nach Nummer 1.3, Spiegelpunkte 1 bis 4 zuzuordnen sind.

Die Erstellung und Vorlage der bautechnischen Nachweise nach § 9 der Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO), die bautechnische Prüfung nach § 17 LBOVVO sowie die Baufreigabe, die Bauüberwachung und die Bauabnahme nach §§ 59, 66 und 67 LBO erfolgen innerhalb von aufsichtlichen Verfahren nach § 19 AtG.

2. Hinweis auf Auflagen, Kostentragung und sofortige Vollziehung

Unter Nummer 3 der Entscheidung wurden Auflagen mit Anforderungen an die Lagerung von radioaktiven Stoffen und die Bestellung einer Bauleitung nach LBO erlassen.

Unter Nummer 4 der Entscheidung wurde bestimmt, dass die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Unter Nummer 5 der Entscheidung wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

3. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 15. bis 30. September 2020 während folgender Zeiten zur Einsicht ausgelegt beim

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,**

Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und bei der

**Stadtverwaltung der Stadt Philippsburg,
Rote-Tor-Straße 6, 76661 Philippsburg**

jeweils am

Montag: 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und
15:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag - Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der vollständige Genehmigungsbescheid im Internet verfügbar unter:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-radioaktivitaet/dokumente/genehmigungsverfahren/kkp/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart,

Az.: 3-4651.21-31.2

Im Auftrag

Wiesner

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg